

Vincentino e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Vincentino e.V.". Er hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der kulturellen Bildung der Jugend.
- 2.2 Die gemeinnützigen Satzungszwecke werden verwirklicht durch die Förderung von Erziehungsprojekten für Jugendliche, insbesondere im Bereich der Musik, des Theaters und des Tanzes.
- 2.3 Der Verein verfolgt seine gemeinnützigen Satzungszwecke zum Teil als Förderverein, zum Teil durch eigene Aktivitäten. Soweit der Verein als Förderverein gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig ist, wird er seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke an andere inländische oder ausländische Körperschaften oder an Körperschaften des öffentlichen Rechts weiterleiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ins das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bei der Verwirklichung der Vereinsziele helfen will. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung durch Bestätigung des Vorstands.
- 5.2 Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Austritt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und ist an keine Frist gebunden.
 - b) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten mit den Zielen des Vereins nicht in Einklang zu bringen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Auf Antrag des Mitgliedes muss die nächste Mitgliederversammlung diese Entscheidung überprüfen. Vor der Entscheidung muss dem Mitglied die Möglichkeit zur Anhörung gegeben werden.
 - c) wenn für die Dauer von zwei Jahren kein Beitrag geleistet worden ist.

§ 6 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand festgesetzt. Mitgliedsbeiträge sollen aber für natürliche Personen mindestens 500,00 €, für juristische Personen mindestens 1.000,00 € betragen.

Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss feststellen, dass Mitglieder von der Bezahlungspflicht befreit sind. Diese haben trotz der Befreiung von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge alle Rechte eines Vereinsmitglieds.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die Gewählten bestimmen einen/eine von ihnen zum/zur Vorsitzenden.
- 8.2 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird

auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt, das für die Restlaufzeit gewählt wird.

- 8.3 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann sich für die Führung der Geschäfte, sofern er es für notwendig erachtet, auch eines Geschäftsführers bedienen.
- 8.4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Eine Vergütung wird nicht gewährt.

§ 9

Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 9.2 Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit vierzehntägiger Frist einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die schriftliche Einladung an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitglieds vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung der Post zur Beförderung übergeben wurde. In dringenden Fällen ist der Vorstand von der Fristwahrung befreit, was von der Mitgliederversammlung nachträglich zu bestätigen ist.
- 9.3 Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand und den Kassenprüfer. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- 9.4 Bei Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und bei Auflösung des Vereins dagegen drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 9.5 Ein Antrag zur Auflösung des Vereins muss allen Mitgliedern mindestens drei Wochen vor Beschlussfassung schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 11
Schlussbestimmung

Sofern das Registergericht Teile der Satzung beanstandet, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Berlin, den 20.06.2008

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]